

## **1. Antrag auf Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung möchte im § 6 Der geschäftsführende Vorstand die Absätze 1 und 11. ändern.

Der geschäftsführende Vorstand sollte neben dem 2. Vorsitzenden auch Stellvertreter für Kassierer und Schriftführer umfassen.

Der bestehende Text in § 6 Der geschäftsführende Vorstand lautet.

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- Schriftführer

Er ist wie folgt (rot markiert) zu ergänzen:

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer\*in
- dem/der Schriftführer\*in

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören weiterhin in beratender Funktion an

- ein/eine Stellvertreter\*in für den Kassierer\*in
- ein/eine Stellvertreter\*in für den/die Schriftführer\*in.

In Absatz 11 ist wie folgt zu ergänzen:

11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der/die stellvertretende Kassierer\*in und der/die stellvertretende Schriftführer\*in sind nur stimmberechtigt, wenn Kassierer\*in beziehungsweise Schriftführer\*in durch Krankheit, Urlaub oder andere Gründe temporär abwesend sind und ihr Mandat für diesen Zeitraum übertragen.

**Begründung:**

Die Erfahrung zeigt, dass bei temporärem Ausfall von Vorstandsmitgliedern die zusätzlich zu bewältigende Arbeit bei einem Verein mit über 700 Mitgliedern zu groß ist. Um die Arbeitsfähigkeit bei temporärem Ausfall von Vorstandsmitgliedern zu erhalten, gilt es, entsprechende Vorsorge zu treffen. Dies ist bislang nur für den Fall von „Austritt, Rücktritt oder Tod“ geregelt.

## **2. Antrag auf Satzungsänderung**

*Im § 8 Abteilungen soll aus den gleichen, im 1. Antrag dargelegten Gründen (temporärer Ausfall) ebenfalls die Wahl von Stellvertreter\*innen der Abteilungsleiter\*innen aufgenommen werden:*

*Der bestehende Text lautet:*

2. Jede Abteilung schlägt einen Abteilungsleiter vor, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung bestätigen die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

*Er ist wie folgt zu ergänzen:*

2. Jede Abteilung schlägt einen/eine **Abteilungsleiter\*in** sowie einen/eine **Stellvertreter\*in** vor, der/die für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung bestätigen die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. **Fallen Abteilungsleiter temporär aus, nehmen im Gesamtvorstand ihre Stellvertreter\*innen die jeweilige Funktion war.**

*Begründung:*

*Auch hier ist das Ziel, entsprechende Vorsorge zu treffen um die Arbeitsfähigkeit bei temporärem Ausfall von Abteilungsleitern zu erhalten.*

27.8.2024

Wolfgang Borgfeld

im Namen des geschäftsführenden Vorstands  
des SC Eintracht Oberursel 1957 e.V.